Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/11/18 93/16/0014

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.11.1993

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §15 Abs1;

Rechtssatz

Voraussetzung für die Gebührenpflicht eines Rechtsgeschäftes ist, daß darüber zu Beweiszwecken eine Schrift, eine (förmliche) Urkunde errichtet wird (Hinweis E 23.6.1983, 82/15/0059, VwSlg 5796/1983).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993160014.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at